

## **Spielverordnung – Tackle Football (SpV - Tackle)**

vom 24. Oktober 2003<sup>1</sup>

(Stand: 11. Dezember 2021)

Der Vorstand erlässt, gestützt auf Art. 17 Abs. 2 Bst. d der Statuten vom 24. November 2001 und Art. 14 Abs. 1 des Spielreglements – Tackle Football ("SpR - Tackle") vom 24. November 2001, als Verordnung:

### **I. Modus der Schweizer Meisterschaft**

#### **Artikel 1: Grundsätze**

Die Schweizer Meisterschaft der Herren wird in drei Stärkeklassen durchgeführt, welche die Namen Nationalliga A, Liga B bzw. Liga C tragen. Die Schweizer Meisterschaft der Junioren wird in einer Juniorenliga U19 und in einer Juniorenliga U16 durchgeführt. Weiter wird die Juniorenliga U19 in eine U19 Elite Liga und eine U19 Challenge Liga aufgeteilt. Es wird keine reine Damen Schweizer Meisterschaft durchgeführt.

#### **Artikel 2: Reguläre Saison**

<sup>1</sup> Die reguläre Saison der Nationalliga A, der Liga B und der Liga C sowie der U19 Juniorenligen werden grundsätzlich als Doppelrunde geführt, die U16 Juniorenliga wird je nach Anzahl der teilnehmenden Mannschaften als Einzelrunde oder als Doppelrunde durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Umfasst eine Liga sechs oder mehr Mannschaften, so wird die Rückrunde dahingehend reduziert, dass ein Spielplan mit Hin- und Rückspielen, jedoch maximal zehn Spielen pro Mannschaft resultiert. Die Spielplankommission Tackle Football entscheidet, welche Mannschaften nur einmal und welche zweimal gegeneinander antreten.

<sup>3</sup> Umfasst eine Liga fünf oder weniger Mannschaften, so kann die Spielplankommission Tackle Football in Rücksprache mit den davon betroffenen Clubs zusätzliche Spiele ansetzen, so dass ein Spielplan mit acht Spielen pro Mannschaft resultiert.

<sup>4</sup> Ist in einer Liga, die keine ordentliche Hin- und Rückrunde gespielt hat, am Ende der regulären Saison eine Gleichheit von Wertungspunkten vorhanden und die punktgleichen Mannschaften weisen in den direkten Begegnungen eine unterschiedliche Zahl von Spielen auf, so werden die

Kriterien gemäss Art. 20 Abs. 3 Bst. a und b Spielreglement Tackle Football zur Behebung dieser Punktegleichheit nicht angewendet.

<sup>5</sup> Die Mannschaften der Nationalliga A erfassen Statistiken des Spielverlaufs gemäss den Vorgaben des SAFV. Die erfassten Statistiken sind dem SAFV zwecks Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen. Die Ausführungsbestimmungen stellt die Technische Kommission Tackle Football zur Verfügung.

### **Artikel 3: Play-off**

*Aufgehoben*

### **Artikel 3a: Auf- und Abstieg NLA / Liga B**

*Aufgehoben*

### **Artikel 3b: Auf- und Abstieg Liga B / Liga C**

*Aufgehoben*

### **Artikel 4: Forfaits**

Ein Forfait wird von einer offiziellen E-Mail-Adresse des betroffenen Clubs gemeldet. Die Nachricht geht an das gegnerische Team, den SAFV Präsidenten, die Spielplankommission Tackle Football und den Leiter Schiedsrichter des SAFV. Die Spielplankommission Tackle Football gibt spätestens innert einem halben Tag nach Erhalt der Nachricht offiziell bekannt, dass das Spiel nicht stattfinden wird und dass ein Entscheid über das Forfait folgt.

## **II. Rückzüge von Mannschaften**

### **Artikel 5: Rückzug von der regulären Saison**

<sup>1</sup> Zieht sich eine Mannschaft spätestens am sechzigsten Tag vor dem ersten im definitiven Spielplan aufgeführten Meisterschaftsspiel zurück, so erstellt die Spielplankommission Tackle Football, soweit dies möglich ist, für die entsprechenden Ligen oder entsprechende Liga einen neuen Spielplan, welcher den Kriterien dieses Beschlusses so weit als möglich genügt.

<sup>2</sup> Erfolgt der Rückzug zu einem späteren als dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt, so bleibt der Spielplan der regulären Saison unverändert. Im Übrigen wird gemäss den reglementarischen Bestimmungen betreffend Spielverschiebungen oder -abbrüchen vorgegangen. Die Ersatzabgabe gemäss Art. 12 Reglement über finanzielle Leistungen ("RFL") kann nur von einer Mannschaft beansprucht werden, die aufgrund des Rückzuges den Ausfall eines Heimspiels zu beklagen hat. Die Mannschaft, welcher die Ersatzabgabe zusteht, kann auf die Geltendmachung verzichten.

**Artikel 6: Rückzug von den Play-off**

<sup>1</sup> Ein Rückzug von den Play-off, der spätestens 30 Tage vor dem ersten im definitiven Spielplan aufgeführten Play-off Spiel erfolgt, hat keine Kostenfolgen für den Club. In diesem Fall wird neben der Schlussrangliste der regulären Saison eine für die Qualifikation massgebende Rangliste erstellt, in welcher die zurückgezogenen Mannschaften nicht aufgeführt werden.

<sup>2</sup> Bei einem Rückzug von den Play-off, der zu einem späteren als dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt erfolgt, wird gegebenenfalls die Ersatzabgabe gemäss Art. 12 RFL erhoben. Im Übrigen wird gemäss den reglementarischen Bestimmungen betreffend Spielverschiebungen oder -abbrüchen vorgegangen. Zusätzlich kann eine Strafe gemäss Disziplinarreglement erhoben werden.

**III. Durch Clubs sowie Kantonal- und Regionalverbände organisierte Spiele****Artikel 7: Lizenzierung bei Freundschaftsspielen**

<sup>1</sup> Durch Clubs sowie Kantonal- und/oder Regionalverbände organisierte Spiele können nur zwischen Mannschaften von Mitgliedern des SAFV erfolgen, welche über eine Spielbewilligung gemäss Art. 9 ff. SpR – Tackle verfügen. Mannschaften, welche über die Spielbewilligung verfügen, können überdies Freundschaftsspiele gegen Mannschaften aus dem Ausland austragen, wenn diese einem anerkannten Mitgliedsverband der IFAF angehören.

<sup>2</sup> Alle Spieler\*innen von Mannschaften, welche dem SAFV angehören, müssen über eine gültige SAFV-Lizenz verfügen.

<sup>3</sup> Bei Freundschaftsspielen, welche nach dem Swiss Bowl stattfinden, müssen nicht alle Spieler\*innen von Mannschaften des SAFV dergestalt lizenziert sein. Hingegen müssen sie in jedem Falle einen amtlichen Ausweis vorlegen und die Schiedsklausel des SAFV unterzeichnen.

**IV. Schlussbestimmungen****Artikel 8: Anmeldefrist U16**

Für die Anmeldung von Mannschaften und/oder Spielgemeinschaften (siehe Art. 19 SpR - Tackle) zur U16-Meisterschaft gilt folgende Anmeldefrist: 1. April des jeweiligen Kalenderjahres.

**Artikel 9: Anmeldefrist U19**

<sup>1</sup> Die Anmeldung für die Teilnahme an der nächsten Saison hat bis zu folgenden Daten zu geschehen:

U19 Elite Liga; 01. November;

U19 Challenge Liga: 31. Dezember;

<sup>2</sup> Erfolgt eine Anmeldung für die U19 Elite Liga nach dem 01. November, wird die entsprechende Mannschaft automatisch der U19 Challenge Liga zugeteilt.

#### **Artikel 10: Anmeldefristen Herren**

Die Anmeldung für die Teilnahme an der nächsten Saison hat bis zu folgenden Daten zu geschehen:

NLA: 31. August;

Liga B: 30. September;

Liga C: 30 Tage vor der ordentlichen Delegiertenversammlung.

#### **Artikel 11: Aufhebung bisheriger Erlasse**

Die Verordnung zur Spielordnung vom 20. September 2002 wird aufgehoben.

#### **Artikel 12: Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. November 2003 in Kraft.

## Inhaltsverzeichnis

I.	Modus der Schweizer Meisterschaft.....	1
	Artikel 1: Grundsätze .....	1
	Artikel 2: Reguläre Saison .....	1
	Artikel 3: Play-off .....	2
	Artikel 3a: Auf- und Abstieg NLA / Liga B .....	2
	Artikel 3b: Auf- und Abstieg Liga B / Liga C.....	2
	Artikel 4: Forfaits .....	2
II.	Rückzüge von Mannschaften.....	2
	Artikel 5: Rückzug von der regulären Saison.....	2
	Artikel 6: Rückzug von den Play-off .....	3
III.	Durch Clubs sowie Kantonal- und Regionalverbände organisierte Spiele.....	3
	Artikel 7: Lizenzierung bei Freundschaftsspielen .....	3
IV.	Schlussbestimmungen .....	3
	Artikel 8: Anmeldefrist U16 .....	3
	Artikel 9: Anmeldefrist U19 .....	3
	Artikel 10: Anmeldefristen Herren .....	4
	Artikel 11: Aufhebung bisheriger Erlasse.....	4
	Artikel 12: Inkrafttreten.....	4

---

<sup>1</sup> Geändert durch

- Nachtrag I zur Spielverordnung vom 24. November 2012,
- Nachtrag II zur Spielverordnung vom 30. November 2013.
- Nachtrag III zur Spielverordnung vom 30. September 2021.
- Nachtrag IV zur Spielverordnung vom 12. Dezember 2021.